

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang

Berlin, den 21. September 1939

Blatt 19

Inhalt: Warnung vor einer Firma. S. 277. — Inanspruchnahme von Sachwerten der NSDAP. S. 277. — Ausschließung von Firmen. S. 277. — Freiwillige Meldung von Straf- oder Untersuchungsgefangenen. S. 277. — Erfassung der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912. S. 278. — Heeresfachzeitschriften. S. 278. — Kartenmaterial von Polen. S. 278. — Vollzug von Gefängnisstrafen. S. 278. — Transportlager für Theodolite. S. 279. — Einführung der leichten Drucklufttrümme (50 m/kg). S. 279. — Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln. S. 279. — Entschädigung für dienstlich benutztes nichtwehrmachteigenes Sondergerät bei den Prop. Kp. S. 280. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 281. — 22. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl. S. 281. — Aufhebung der 17. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl vom 28. Oktober 1938. S. 282. — Handschriftliche Berichtigung zur H. Dv. 99. S. 283. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 283. — Ausgabe von Deckblättern. S. 284. — Ungültige Druckvorschriften. S. 284.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 55—56



636. Warnung vor einer Firma.

Die Firma Lehren- und Vorrichtungstechnik Ing. James Fodsz, Berlin NO 55, Elbinger Str. 48, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlicher Verbindung geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 13. 9. 39

— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

637. Inanspruchnahme von Sachwerten der NSDAP.

Um Überschneidungen bei den Anforderungen von Wehrmachtdienststellen auszuschalten, ist mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. vereinbart worden, daß die Inanspruchnahme von Sachwerten der Partei für Zwecke der Wehrmacht, sofern es sich um größere Mengen oder um Spezialeinrichtungen handelt, zentral zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsschatzmeister der NSDAP. geregelt wird.

Anforderungen sind auf dem Dienstwege zu richten an das Oberkommando der Wehrmacht (Wehrwirtschaftsstab W Rü).

D. R. W., 14. 9. 39

— 3950/39 — W Stb/W Rü (Ib).

638. Ausschließung von Firmen.

1. Der Architekt Karl Kojch, Wismar, Breite Str. 8a, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Elektro-Ingenieur Fritz Otto Adolf Mantzke, Berlin-Lichtenberg, Bornistr. 49, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Der Firmenvertreter P. Drüppel, Münster/Westf., Grüner Grund 34, ist von jeder geschäftlichen Verbindung mit Beschaffungsstellen der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Die »Allgemeine Straßenbau GmbH.«, Dresden, nebst Zweigniederlassungen, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 18. 9. 39

— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

639. Freiwillige Meldung von Straf- oder Untersuchungsgefangenen.

1. Bei freiwilliger Meldung von Straf- oder Untersuchungsgefangenen ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Strafgefangene: Einstellung ist zulässig, soweit

1. Wehrfähigkeit vorliegt,
2. die zu verbüßende Strafe allein oder neben-
einander nur besteht in
Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe
6 Monate nicht übersteigt, oder Ordnungs-
strafe von nicht mehr als 1000 R.M.,
Haft, Arrest oder Festungshaft,
Gefängnis von nicht mehr als 6 Monaten
und soweit

3. sonst nicht im Frieden die Einstellung in eine Sonderabteilung nach D 3/1 Anlage 11 geboten wäre.

b) Untersuchungsgefangene: Die Einstellung wehrfähiger Untersuchungsgefangener ist zulässig, wenn nach Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe wie unter a) 2. allein oder nebeneinander zu erwarten ist und kein Anlaß besteht, eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung anzuordnen.

2. Die Entscheidung steht dem Wehrbezirkskommandeur zu und ist endgültig.

3. § 9 (4) der D 3/15 wird entsprechend ergänzt werden.

D. R. W., 15. 9. 39

12 a
8965/39 AHA/Ag/E (Id).

640. Erfassung der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912.

— RdErl. d. RMdJ. v. 9. 9. 39 — I Rb 565/39 — 500 —

I. In Fortsetzung der für das Jahr 1939 vorgesehenen Erfassung werden in der Zeit vom 14. 9. bis einschließlich 10. 10. 1939 die männlichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912 durch die polizeilichen Meldebehörden erfasst.

II. Das Erfassungsverfahren ist von den polizeilichen Meldebehörden des Altreichs unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Erfassungs-VO. v. 15. 2. 1937 (RMBl. I S. 205), von den polizeilichen Meldebehörden in der Ostmark nach den Bestimmungen des RdErl. v. 12. 11. 1938 (RMBl. S. 1861) und von den polizeilichen Meldebehörden im Sudetengau nach den Bestimmungen des RdErl. v. 21. 3. 1939 (RMBl. S. 709) durchzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die durch die VO. über das Wehrerfassen bei besonderem Einsatz v. 5. 9. 1939 (RMBl. I S. 1665) erfolgte Änderung der Erfassungs-VO. ist sowohl von den Behörden im Altreich als auch von den in der Ostmark und im Sudetengau zu beachten. Stichtag ist der 14. 9. 1939. Von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 der Erfassungs-VO. bzw. nach B II 7 des RdErl. v. 12. 11. 1938 und II 7 des RdErl. v. 21. 3. 1939 kann abgesehen werden. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung für erforderlich gehalten wird, ist der Inhalt möglichst kurz zu fassen. Es genügt, wenn die Bekanntmachung außer der Bezeichnung der anmeldepflichtigen Geburtsjahrgänge die im § 7 der Erfassungs-VO. bzw. Ziff. II Nr. 7 der RdErl. im Abs. 2 unter c bis e aufgeführten Einzelheiten enthält. Die persönliche Anmeldung ist auf die für den Erfassungsvorgang vorgesehene Zeit so zu verteilen, daß die zu Erfassenden möglichst nur kurze Zeit ihrer Berufstätigkeit entzogen werden.

III. Bei der Durchführung des Erfassungsverfahrens sind die Vorschriften in Abschn. B des RdErl. v. 15. 4. 1939 (RMBl. S. 893) sinngemäß anzuwenden. Von der Ausfüllung der roten Wehrstammrolle ist abzusehen. Es wird sich empfehlen, jede Erfassung in der Meldekartei oder in den Einwohnerverzeichnissen zu vermerken. Personen, die aus den Grenzgebieten zugewandert sind, sind an ihrem augenblicklichen Aufenthaltsort zu erfassen. In sinngemäßer Anwendung des § 23 der Erfassungs-VO. holt für diesen Personenkreis die polizeiliche Meldebehörde, die die Erfassung durchgeführt hat, den Strafregistrauszug ein.

IV. In den Gebieten, in denen Angehörige dieser Geburtsjahrgänge bereits im abgekürzten Verfahren erfasst worden sind, ist eine erneute Erfassung nicht erforderlich. Eine nachträgliche Ausstellung und Übersendung der Aufenthaltsmeldungen durch die Verwaltungsbehörden findet nicht statt.

V. Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden muß bis spätestens 10. 10. 1939 durchgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die weißen Wehrstammkarten mit den weißen Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos übersandt sein. Auch schon vor dem Endzeitpunkt sind, jedesmal wenn ein größerer Teil der Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge (etwa 150 bis 200 Mann) von den polizeilichen Meldebehörden erfasst ist, die weißen Wehrstammkarten mit den weißen Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos zu übersenden. Im Altreich muß das Verfahren des Standesamts nach §§ 26 bis 31 der Erfassungs-VO. bis spätestens 24. 10. 1939, nach §§ 32 und 33 Abs. 1 der Erfassungs-VO. bis spätestens 31. 10. 1939 abgeschlossen sein. Die gesetzten Fristen sind unbedingt einzuhalten.

VI. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens finden die Vorschriften des Abschn. VII des RdErl. v. 15. 12. 1938 (RMBl. S. 2153) sinngemäß Anwendung.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung. — RMBl. S. 1875.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

D. R. W., 16. 9. 39

12 i 10. 16
8882/39 AHA/Ag/E (I c).

641. Heeresfachzeitschriften.

Die bis Ende September 1939 noch zur Lieferung kommenden Zeitschriften aus der zentralen Bestellung — S. M. 1939 Nr. 362 — sind an die Ersatztruppen in dem entsprechenden Verhältnis wie für die Friedenstruppe vorgesehen, zu verteilen. Nachlieferung bei Mehrbedarf erfolgt nicht.

Nachsendung an die Feldtruppenteile ist nicht beabsichtigt.

D. R. S., 9. 9. 39

Gen St d H/Ausbildungsabt (IV. c).

642. Kartenmaterial von Polen.

1. Volkstumskarte Polen

Die Volkstumskarte Polen im Maßstab 1:1 000 000 (nur für den Dienstgebrauch) ist fertiggestellt. Die Darstellung gibt u. a. die genaue Lage der deutschen Gemeinden in Polen wieder und enthält ein Verzeichnis ihrer Namen.

2. Verkehrspläne für polnische Städte

Die Verkehrspläne für folgende polnische Städte sind fertiggestellt und in einem Päckchen vereinigt: Bielsk-Biala, Czestochowa, Bromberg, Thorn, Graudenz, Gdingen (mit Joppot), Bialystok, Grodno, Wilna, Lemberg, Przemyśl, Larnów.

Die Karten zu 1 und 2 waren als nachträgliche Anlage zur H. Dv. g 44 bestimmt. Anforderungen sind auf dem Dienstwege zu richten.

a) an Heeresgruppe Süd durch die an der Ostfront eingesetzten Einheiten,

b) an D. R. S. Gen St d H (Auslandskartenstelle), Berlin, durch alle übrigen Dienststellen.

D. R. S., 16. 9. 39

45 d 20
5080/39 Gen St d H/Abt. f. Kr. Kart. u. Verm. W.
(IV—Mil Geo).

643. Vollzug von Gefängnisstrafen.

Den Gerichtsherren des im Osten eingesetzten Feldheeres steht für den Vollzug von Gefängnisstrafen das Wehrmachtgefängnis Olasz zur Verfügung.

D. R. S., 8. 9. 39

— 54 f 10 — AHA/Ag/Str.

644. Transportlager für Theodolite.

Für die Theodolite der Beob. Abteilungen wird ein Transportlager eingeführt.

1. Benennung: Transportlager,
2. Gerätekategorie: A,
3. Stoffgliederungsnummer: 27,
4. Anforderungszeichen: A 62593,
5. Anlage zur A. N. (Seer):

Besondere Anlage ist nicht erforderlich, da das Gerät zum Theodolitzubehör gehört. Die vorhandenen Anlagen A 2795, 2796 und 2797 werden ergänzt.

6. Gewicht: 6,9 kg.

Das Gerät dient zur Lagerung des Theodoliten während der Fahrt zum Schutz gegen harte Stöße.

Das Transportlager ist in der Höhe verstellbar, so daß es der Fachhöhe im Kfz. 16 und Kfz. 63 (auf I. Ekw.) angepaßt werden kann.

Das Gerät wird den Beobachtungs-Abteilungen nach Maßgabe der Fertigstellung zugeführt.

D. R. S. (BdE), 2. 9. 39

— 79 h — AHA/In 4 (V a).

645. Einführung der leichten Drucklufttramme (50 m/kg).

Die »leichte Drucklufttramme« (50 m/kg) mit Zubehör wird hiermit eingeführt.

Sie dient zum Rammen von Pfählen für den leichten Behelfsbrückenbau bis 8 t auf Land und auf Fähre bis 2,5 m Pfahllänge ohne Rammergerüst, und darüber in Verbindung mit dem Einheits-Zelldrammgerüst. Sie besteht aus der eigentlichen Ramme, dem Führungsstück für das Einheits-Zelldrammgerüst, der gefederten Befestigungsvorrichtung und einschraubbaren Haltestützen und Zubehör.

Ausgestattet damit werden:

Pi. Komp. (mot)

I. Pi. Kol.

Br. Kol. B.

Benennung:	leichte Drucklufttramme (50 m/kg) mit Zubehör
Stoffgliederungsnummer:	40
Gerätekategorie:	P
Anf. Zeichen:	P 5171
Anlage für A. N. (Seer):	P 2975
Gerät Nr.:	48
Gesamtgewicht:	135 kg

Zuweisung des Geräts erfolgt nach Fertigstellung ohne Anforderung.

D. R. S. (BdE), 9. 9. 39

— V 175 — In 5 (III).

646. Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln.

Für die Ausbildung der Ersatzeinheiten werden nachstehende Spreng- und Zündmittel für 1 Monatsabschnitt zugestanden:

Für jede

Schüß. Ers. Kp.:

6 Sprengkörper 28

6 Sprengkapseln Nr. 8

10 m Zeitzündschnur

Schüß. Ers. Kp. (mot):

6 Sprengkörper 28

6 Sprengkapseln Nr. 8

10 m Zeitzündschnur

Geb. Jäg. Ers. Kp.

Ab. Sprengbüchse (Behälter) nach vorhandenen Beständen

10 Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchse

20 Ab. Sprengkörper mit Rauchladung

30 Ab. Sprengkapseln Nr. 8

10 Sprengkörper 28

1 Zündmittelfasten mit Satz a

1 " " c

30 m Knallzündschnur

10 Sprengkapseln Nr. 8

20 m Zeitzündschnur

schw. Geb. Jäg. Ers. Kp.:

48 Bohrspatzen 28

1 Zündmittelfasten mit Satz b

15 m Knallzündschnur

Grz. Inf. Ers. Kp.:

5 Sprengkörper 28

5 Bohrspatzen 28

5 Sprengbüchsen 24

1 Zündmittelfasten mit Satz b

30 m Knallzündschnur

Ab. Sprengbüchse (Behälter) nach vorhandenen Beständen

10 Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchse

20 Ab. Sprengkörper mit Rauchladung

30 Ab. Sprengkapseln Nr. 8

1 Zündmittelfasten mit Satz a

30 m Knallzündschnur

15 Sprengkapseln Nr. 8

20 m Zeitzündschnur

Reiter-Ers. Schwadr.:

Ab. Sprengbüchse (Behälter) nach vorhandenen Beständen

5 Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchse

5 Ab. Sprengkörper mit Rauchladung

10 Ab. Sprengkapseln Nr. 8

2 Sprengkörper 28

1 Zündmittelfasten mit Satz b

10 m Knallzündschnur

Radf. Ers. Schwadr.:

Ab. Sprengbüchse (Behälter) nach vorhandenen Beständen.

5 Ab. Ladung f. Ab. Sprengbüchse

5 Ab. Sprengkörper mit Rauchladung

10 Ab. Sprengkapseln Nr. 8

2 Sprengbüchsen 24

4 Sprengkörper 28

15 Sprengkapseln Nr. 8

15 m Zeitzündschnur

Krad-Schüß. Ers. Kp.:

Ab. Sprengbüchsen (Behälter) nach vorhandenen Beständen

2 Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchse

5 Ab. Sprengkörper mit Rauchladung

2 Ab. Sprengkapseln Nr. 8

2 Sprengbüchsen 24

10 Sprengkörper 28

3 geb. Ladung, 3 kg

1 Zündmittelfasten mit Satz b

15 m Knallzündschnur

Panzer-Späh. Ers. Kp.:

Ab. Sprengbüchsen (Behälter) nach vorhandenen Beständen

2 Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchse

5 Ab. Sprengkörper mit Rauchladung

2 Ab. Sprengkapseln Nr. 8

5 Sprengbüchsen 24

3 geb. Ladung, 3 kg

15 Sprengkapseln Nr. 8

10 m Zeitzündschnur

Eiſb. Pi. Erſ. Kp.:

- Ab. Sprengbüchſen (Behälter) nach vorhandenen Beſtänden
- 20 Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchſe
- 180 Ab. Sprengkörper mit Rauchladung
- 60 Ab. Ladung für Ab. T-Mine 35
- 20 Ab. Sprengkapseln Nr. 8
- 10 Sprengbüchſen 24
- 120 Bohrspatzen 28
- 40 Sprengkörper 28
- 3 geb. Ladung, 3 kg
- 2 T-Minen 35, vollſt.
- 1 Zündmittelfaſten mit Saß a
- 1 Saß Spreng- und Zündmittel zum Herſtellen von Stangenlöchern
- Ab. T-Mine 35 (Behälter) nach vorhandenen Beſtänden
- 90 T-Minen-Zünder 35
- 200 m Knallzündſchnur

Pi. Erſ. Kp.:

- Ab. Sprengbüchſe (Behälter) nach vorhandenen Beſtänden
- 20 Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchſe
- 180 Ab. Sprengkörper mit Rauchladung
- 240 Ab. Ladung für Ab. T-Mine 35
- Ab. T-Mine 35 (Behälter) nach vorhandenen Beſtänden
- 270 T-Minen-Zünder 35
- 20 Ab. Sprengkapseln Nr. 8
- 30 Sprengbüchſen 24
- 120 Bohrspatzen 28
- 140 Sprengkörper 28
- 3 geb. Ladung, 3 kg
- 20 T-Minen 35, vollſt.

Pi. Erſ. Kp. (mot):

- Ab. Sprengbüchſe (Behälter) nach vorhandenen Beſtänden
- 20 Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchſe
- 180 Ab. Sprengkörper mit Rauchladung
- 240 Ab. Ladung für Ab. T-Mine 35
- Ab. T-Mine 35 (Behälter) nach vorhandenen Beſtänden
- 270 T-Minen-Zünder 35
- 20 Ab. Sprengkapseln Nr. 8
- 30 Sprengbüchſen 24
- 120 Bohrspatzen 28
- 140 Sprengkörper 28
- 3 geb. Ladung, 3 kg
- 20 T-Minen 35, vollſt.

Gerſprech-Bau-Erſ. Kp.:

- 1 Saß Spreng- und Zündmittel zum Herſtellen von Stangenlöchern

Die Ausſtattung der Heeresſchulen mit Spreng- und Zündmitteln richtet ſich nach »Nachweiſung über die Ausſtattung der Heeresſchulen mit Pionier-Übungsgerät v. 1. 11. 38«.

Anforderungen unmittelbar bei der zuſtändigen S. Ma.

Nach der A. N. (Ab.) vorhandene und in den Friedensſtandorten zurückgeſtandene Spreng- und Zündmittel ſtehen mit zur Verfügung und rechnen an.

Sonderbedarf an Spreng- und Zündmitteln iſt bei O. K. S./BdE/In 5 zu beantragen.

O. K. S. (BdE), 18. 9. 39

— 74e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

647. Entſchädigung für dienſtlich benutztes nichtwehrmachteigenes Sondergerät bei den Prop. Kp.

Da das Sondergerät der Prop. Kp. 3. St. noch nicht vorhanden iſt, wird bis zur endgültigen Ausſtattung der Prop. Kp. mit dieſem Gerät folgende Regelung getroffen:

1. Die bei den Prop. Kp. als Bildberichter vorgeſehenen Perſonen ſind aufzufordern, ſoweit ſie im Beſitz von brauchbarem Bildgerät ſind, dieſes Gerät bei Beordnungen zu Übungen uſw. mitzubringen.
2. Als Entſchädigung für die dienſtliche Benutzung des nichtwehrmachteigenen Bildgeräts werden nachſtehende Sätze feſtgelegt:

	Entſchädigung für 1 Kamera mit einem Neuwert von:			
	über 250.— R.M.	150.— bis 250.— R.M.	100.— bis 150.— R.M.	weniger als 100.— R.M.
a) bis zu 14 tägiger Benutzungsdauer je Benutzungstag	3.50	2.50	1.50	— .75
b) bei längerer Benutzungsdauer für die erſten 14 Tage je Benutzungstag	3.50	2.50	1.50	— .75
für jeden weiteren Benutzungstag...	1.75	1.25	— .75	— .30

3. Bedingungen: Das geſtellte Bildgerät muß ſich für den Dienſt eines Bildberichters eignen und voll brauchbar ſein. Benutzung des Geräts durch den Eigentümer in ſeiner Eigenschaft als Bildberichter. Nur in Ausnahmefällen und für Ausbildungszwecke darf es von anderen Kp. Angehörigen dienſtlich benutzt werden. Für Beſchädigungen des Geräts bei Übungen uſw. trägt das Reich nur dann die Koſten, wenn der Schaden durch die Eigenart der Übung entſtanden iſt, oder bei dienſtlicher Benutzung durch andere Heeresangehörige verurſacht wurde. Im übrigen gelten alle Ansprüche durch die gewährte Benutzungsgebühr als abgegolten.
4. Vor Benutzung des Geräts iſt von dem Eigentümer nachſtehende ſchriftliche Erklärung abzugeben:

Erklärung:

Für die Dauer meiner Einberufung zur ſtelle ich nachſtehend aufgeführtes Bildgerät zur dienſtlichen Benutzung zur Verfügung:

1 Kamera (Fabrikat, Nummer) (Neuwert R.M.) mit Zubehör (einzeln auflühren).

Für Beſchädigungen und Verluſte, die auf eigenes Verſchulden zurückzuführen ſind oder bei nicht dienſtlicher Benutzung entſtehen, haftet das Reich nicht.

Als Entſchädigung erhalte ich eine Benutzungsgebühr in Höhe von R.M. für den 1. bis 14. Benutzungstag und R.M. für jeden weiteren Benutzungstag.

Durch die Zahlung der Entſchädigung gelten alle Ansprüche als abgegolten.

Ort Datum
Unteſchrift
Dienſtgr. Name

5. Für die Bildgerätausrüstung der Filmberichter gelten Ziff. 1., 3. und 4. sinngemäß.
Als Entschädigung für Filmkameras werden folgende Richtsätze festgelegt:
für die ersten 14 Benutzungstage je Benutzungstag 1 % des Neuwertes,
für jeden weiteren Benutzungstag $\frac{1}{2}$ % des Neuwertes.
6. Sollte bei längerer Benutzungsdauer die Entschädigung 50 % des Neuwertes erreichen, so ist vor Weitergewährung in jedem Falle die Entscheidung des OKH/In 7 über zukünftige Höhe der Entschädigung einzuholen.
7. Die Zahl der bei jeder Prop. Rp. verwendeten nicht-wehrmachteigenen Bildgeräte darf in keinem Falle höher sein, als die Zahl der am Sollbestand fehlenden Geräte.
8. Für das von den Reichssendern, Gaufilmstellen usw. gestellte Sondergerät gelten folgende Richtlinien:
a) Entschädigung für gestellte Sonderkraftfahrzeuge gemäß S. B. W. 1939 Teil A S. 3 Nr. 10 und S. 35 Nr. 44.
b) Für das gestellte Sondergerät (Rundfunk-, Filmvorführgerät usw.) sind als Entschädigung zu gewähren:
für jeden angefangenen Monat 2 % des Neuwertes der Gesamtapparatur.
Außerdem sind Instandsetzungs- und Prüfungs-kosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Unkosten zu erstatten.
9. Die zu 4. geforderte Erklärung und eine Bescheinigung über Zahl der Benutzungstage ist der Abrechnung beizufügen. Kosten tragen die den Gen. Rdos. zugewiesenen Geldmittel beim Kap. VIII A 17 Lit. 34. Die Buchungstafel wird später ergänzt.
10. In Spannungs- und Kriegszeiten gelten vorstehende Richtlinien sinngemäß.

D. R. S. (B d E), 19. 8. 39

78a—h 50. 18 P
5469/39 AHA/In 7 (II 1).

648. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 15. 9. 39 werden aufgestellt:
U S. N. Ma. Kupfer bei Schw. Hall,
S. N. Ma. Lühel bei Siegen,
S. N. Ma. Wilhelmsdorf (Taunus),
S. N. Ma. Döllersheim.
2. Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen —
für S. N. Ma. Lühel Nr. 011 160,
für die übrigen Nr. 011 165.
3. Es werden unterstellt:
/ S. N. Ma. Kupfer dem S. N. Ja. Heilbronn (Fz. Rdo. V),
S. N. Ma. Lühel dem Fz. Rdo. IX,
S. N. Ma. Wilhelmsdorf dem S. N. Ja. Gießen (Fz. Rdo. IX),
S. N. Ma. Döllersheim dem Fz. Rdo. XVII.
4. Stellenbesetzung regelt
für Offiziere: D. R. S. (B d E) AHA/Fz In,
für Unteroffiziere: D. R. S. (B d E) AHA/Fz In.

5. S. N. Ma. Kupfer, Lühel und Wilhelmsdorf sind durch den Befehlshaber im Wehrkreis V und IX dem nächstgelegenen Standort anzugliedern. Standort ist zu melden.

6. S. N. Ma. Lühel ist berechtigt, Dienstiegel und Dienststempel zu führen.

7. Abgekürzte Ortsbezeichnung für

S. N. Ma. Kupfer Kr,
S. N. Ma. Lühel Ll,
S. N. Ma. Wilhelmsdorf Wf,
S. N. Ma. Döllersheim Dm.

8. Zur Buchung von Ausgaben werden zugeteilt

a) für Ausgaben, die der fachtechnischen Vorprüfung durch die Fz. Rdo. unterliegen:

S. N. Ma. Kupfer dem S. Ja. Ulm,
S. N. Ma. Lühel dem S. Ja. Kassel,
S. N. Ma. Wilhelmsdorf dem S. Ja. Kassel,
S. N. Ma. Döllersheim dem S. Ja. Wels Siz
Wien;

b) für die sonstigen Ausgaben:

einer Zahlmeisterei nach Bestimmung des stellv. Generalkommandos in Verbindung mit der W. V. Die Zahlmeistereien sind durch die W. V. dem D. R. S. (B d E) (W 1) zu melden.

9. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlass.

10. Alles Weitere veranlassen die zuständigen Feldzeugkommandos.

D. R. S. (B d E), 12. 9. 39

— 11 c 63 — AHA/Fz In (I a).

649. 22. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl.

(Umstellung der Auftragsregelung für Eisen und Stahl).

Vom 2. September 1939.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

Lieferung von »Eisen« und Stahlmaterial»

(1) Aufträge auf Lieferung von »Eisen« und Stahlmaterial« gemäß beiliegender Materialliste dürfen nur noch erteilt und angenommen werden, wenn die Aufträge mit

Ausfuhrkennzeichnungen,
Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »Z« oder
Kontrollnummern WH, WL, WM und WRo mit
oder ohne »Z«

versehen sind.

Bereits angenommene Aufträge dürfen nur noch bis zum 13. September 1939 ausgeführt werden.

(2) Die von den Werken bzw. Verkaufsverbänden der eisenverarbeitenden Industrie und der Gießereiindustrie verbuchten und die vom Eisen- und Stahlhandel zur Lieferung ab Händlerlager angenommenen Sammelbestellungen (16. Anweisung der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl), denen eine Kontingentszuweisung mit den Kontrollnummern WH, WL, WM, WRo, MG, DR, RP, GI, RHG, EH, Bb oder GWE ganz oder teilweise zugrunde liegt, dürfen bis zum 1. Oktober 1939 beliefert werden.

§ 2

Lieferung von Erzeugnissen der eisenverarbeitenden Betriebe

(1) Eisenverarbeitende Betriebe dürfen »Eisen- und Stahlmaterial« nur noch zur Ausführung von Aufträgen verwenden, für die

Ausfuhrkennzeichnungen,
Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »Z« oder
Kontrollnummern WH, WL, WM und WRo mit
oder ohne »Z«

zur Verfügung stehen.

(2) Als Übergangsregelung wird bestimmt, daß eisenverarbeitende Betriebe

a) bis zum 1. Oktober 1939

»Eisen- und Stahlmaterial« auch für andere als die in Abs. 1 genannten Aufträge verarbeiten und die daraus hergestellten Erzeugnisse liefern dürfen.

Es sind jedoch Aufträge mit

Ausfuhrkennzeichnungen,
Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »Z«
sowie
Kontrollnummern WH, WL, WM, WRo,
MG, DR, RP, GI, RHG, EH, Bb oder
GWE

bevorzugt zu behandeln;

b) bis zum 3. Dezember 1939

»Eisen- und Stahlmaterial«, das vor dem Inkrafttreten dieser Anweisung für Aufträge mit den Kontrollnummern MG, DR, RP, GI, RHG, EH, Bb oder GWE bestellt und bis zum 13. September 1939 bezogen wurde, für die mit diesen Kontrollnummern erteilten Aufträge auch ohne Beibringung des Zusatzzeichens »Z« verarbeiten dürfen,

sofern nicht der dem eisenverarbeitenden Betrieb erteilte Auftrag zurückgezogen wird.

§ 3

Aufhebung der Auftragserteilungsfristen

Die Auftragserteilungsfristen für Aufträge des kontingentierten Bedarfs werden für das III. Quartal 1939 aufgehoben.

§ 4

Unwirksamkeit erteilter Aufträge

Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial«, die nach den Bestimmungen des § 1 nicht ausgeführt werden dürfen, sind ungültig.

§ 5

Regelung der Roheisen- und Rohstahlerzeugung

Jeder Hersteller von Roheisen und Rohstahl ist verpflichtet, unverzüglich seine Roheisen- und Rohstahlerzeugung mengen- und sortenmäßig den in Verfolgung des § 1 erteilten Aufträgen anzupassen, soweit nicht Anordnungen entgegenstehen oder durch besondere Befehle etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Marktregelnde Vereinbarungen

Marktregelnde Vereinbarungen auf dem Gebiet der eisenverarbeitenden und eisenverarbeitenden Industrie, welche die Sicherung einer bestimmten Erzeugungs- oder Absatzmenge für die Teilnehmer der Vereinbarung zum Gegenstand haben, sind nichtig, soweit sie die gesamtwirtschaftlich günstigste Ausführung der in den §§ 1—2 zugelassenen Aufträge erschweren. Im Zweifelsfalle entscheidet die Reichsstelle für Eisen und Stahl.

§ 7

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anweisung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

§ 8

Inkrafttreten

Die Anweisung tritt am 4. September 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 20. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl (1. Anweisung zur Auftragsregelung für Stabeisen) vom 10. März 1939 außer Kraft.

Die Anweisung gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. 5., 11. 9. 39

— 66 b 63. 38 — Wa Ro (IIa).

650. Aufhebung der 17. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl vom 28. Oktober 1938. Vom 5. September 1939.

Nachdem die Kontingentierung des Altreichs durch Erlass der 19. Anweisung vom 10. Dezember 1938 (1. Anweisung zur Kontingentierung in den sudetendeutschen Gebieten) auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden ist, sind die Bedingungen, die seinerzeit zum Erlass der 17. Anweisung führten, nicht mehr gegeben.

Ich setze deshalb hiermit die

17. Anweisung
zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl
(Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial und -erzeugnissen
nach den sudetendeutschen Gebieten)
vom 28. Oktober 1938

außer Kraft.

Ihre nachgeordneten Stellen bzw. Ihre Mitglieder bitte
ich hiervon zu unterrichten.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Riegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 15. 9. 39
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

651. Handschriftliche Berichtigung zur H. Dv. 99.

1. Ziffer 30 C c: streiche »im 4. Dienstjahr stehen« und
setze »das 2. Dienstjahr vollendet haben«.

2. Anhang V Verschlussachen-Merkblatt für mobile
Truppen, Ziffer 5b) füge hinzu: »In Ausnahmefällen
auf schriftliche Anordnung des Dienststellenleiters.«

Die Herausgabe von Deckblättern erfolgt später.

D. R. W., 9. 9. 39
— 19577/39 — Abw (III M).

652. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 29 a — Bestimmungen über die Beförderung und Ernennung der Unteroffiziere und Mannschaften bei besonderem Einsatz (Beförd. Best. bef. Einf.). — Vom 2. 8. 1939.

In der H. Dv. 1 a Seite 12 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 29 a ist hinzuzufügen: »R. f. D.«; in Längsspalte 5 ist einzusetzen: »Abt H.«.

2. H. Dv. 66/4 — Entwurf — Dienstanweisung M. Dv. 66/4 für Transportdienststellen (D. L.). L. Dv. 66/4 Der Ausladekommissar. — R. f. D. — Vom 1939.

Diese Vorschrift ist bereits versandt.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 20 bei H. Dv. 66 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 66/4, M. Dv. 66/4, L. Dv. 66/4 ist hinzuzufügen: »R. f. D.«. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »5. Abt/Gen St d H.«; in Längsspalte 6: »Kein Vorrat.«

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 374/2 — Beladeplan für eine leichte Feldhaubitze 18 für Kraftzug (I. F. S. 18 [Kfg.]). Vom 1. 7. 39.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 374/2 — Vorläufiger Beladeplan für eine leichte Feldhaubitze 18 (mot.) — R. f. D. — hinter L. gl. Zgfw. (Ed. Kfg. 6). Vom 1. 6. 35.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist auf Seite 69 in Spalte 2 der Text und das Ausgabedatum der alten Vorschrift entsprechend der Neuausgabe zu ändern. In Spalte 1 streiche den Vermerk »R. f. D.«.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die vollzogene Streichung der alten und Eintragung der neuen Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 116 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« benötigten Vorschriften sind beim zuständigen Heeres-Zugamt anzufordern.

2. D 546 — Kleiner Flammenwerfer. — R. f. D. — Mittlerer Flammenwerfer. Flammenwerferfüßwagen (Pf 21) Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung. — 15. 8. 39.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 527 vom 23. 4. 31 und außerdem:

D 568 — R. f. D. — vom 8. 1. 34.

In der D 1 ist die neue Vorschrift auf Seite 89 handschriftlich einzutragen, in Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind zu streichen und gemäß Vorbemerkungen 7 a der D 1 zu vernichten.

Die vollzogene Eintragung und Streichung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 90 zu vermerken.

3. D 865 — Anleitung für das Einrichten von Kasernensunkstellen. — R. f. D. — Vom 31. 12. 1938.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 865 — Anleitung für das Einrichten von Kasernensunkstellen. — R. f. D. — Vom 7. 1. 1936.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist auf Seite 151 in Spalte 2 das Ausgabedatum der alten Vorschrift entsprechend der Neuausgabe zu ändern.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die vollzogene Streichung der ausgeschiedenen und Eintragung der neuen Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 115 zu vermerken.

4. D 889 — »Gerätnachweis für einen Lichtsprech- oder Gebirgs-Lichtsprechtrupp. Vom 12. 9. 1938.«

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 889 — »Vorläufiger Verpackungssplan für — N. f. D. — ein Lichtsprechgerät 80 mm (Bauart Zeiß). Vom 15. 9. 1933.«

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist auf Seite 154 in Spalte 2 der Text und das Ausgabedatum der alten Vorschrift zu streichen und die Neuausgabe entsprechend einzutragen. In Spalte 1 streiche den Vermerk: »N. f. D.«.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die vollzogene Streichung der alten und Eintragung der neuen Vorschrift ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 119 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

653. Ausgabe von Deckblättern.

I. Es sind erschienen:

1. Deckbl. Nr. 6—18 vom August 1939 zur

H. Dv. 3/13
M. Dv. Nr. 132
L. Dv. 3/13
— N. f. D. —

»I. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege (Kriegssonderstrafrechtsverordnung).

II. Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege (Kriegsstrafverfahrensordnung, R. St. V. D.)«.

Vom 17. 8. 1938.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 1939 Seite 8 ist bei H. Dv. 3/13 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »6—18«.

2. Deckbl. Nr. 1—19 vom Mai 1939 zur

H. Dv. 119/134 — »Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitze granate (Messingzunder).«

Vom April 1937.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 1939 Seite 38 ist bei H. Dv. 119/134 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1—19«.

3. Deckbl. Nr. 1—15 vom April 1939 zur

H. Dv. 119/1151 — »Flugbahnbilder für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitze granate.«

Vom Februar 1937.

In der H. Dv. 1a vom 1. 5. 1939 Seite 41 ist bei H. Dv. 119/1151 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1—15«.

4. Deckbl. Nr. 1 bis 47 vom Januar 1939 zur H. Dv. 452 — »Die Gebirgskanone 15 (Geb. — N. f. D. — R. 15)«. Vom 10. 3. 37.

In der H. Dv. 1a Seite 184 ist bei H. Dv. 452 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1—47«.

Bedarfsmeldungen zu 1. — 4. sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellv. Gen. Ados. (Wehrkreis-Ados.) für ihre Territorialbereiche dem D. R. S. (BdE), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8, einzureichen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1—11 zur

D 321 — »Der 10 cm-Nebelwerfer (10 cm — N. f. D. — Nb. W.) Vorläufige Gerätebeschreibung und Bedienungsanleitung.« Vom 1. 4. 38.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind auf Seite 62 bei D 321 (N. f. D.) in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1 bis 11 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 110 zu vermerken.

III. Mit Verfügung D. R. S. Az. 89 AHA/In 5 (1b) Nr. 4770/39 vom 10. 8. 39 wurden verandt:

Sonderdruck gleichzeitig Deckblätter 1 bis 3 zur

D 514/1 — »Entwurf Mienen und Zünder — N. f. D. — Teil 1 Übungs-T-Mine 35 (Ab. T. Mi. 35), T-Minenzunder 35 (T. Mi. 35), Druckzunder 35 (D. Z. 35), Zug- und Zerschneidezunder 35 (Z. u. Z. 35), Zugzunder 35 (Z. Z. 35)«. Vom 25. 2. 36.

Die Deckblätter sind im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) einzutragen. Die erfolgte Eintragung ist auf Seite 239 unter lfd. Nr. 111 zu vermerken.

IV. Die A. R. Verwaltung versendet:

Deckblatt 359—360 v. 31. 8. 39 für die Anlagenbände A. R. (Heer) Betr.: nachstehende Anlagen: P 1330.

654. Ungültige Druckvorschriften.

Es tritt außer Kraft:

D 653/2+ Vom 18. 10. 37.

D 653/3+ Vom 7. 7. 38.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.